



Gegen Postzustellungsurkunde
Bürgerinitiative Bürgerbüro Opladen

- Herrn Stephan Adams
Mittelstr. 39
51379 Opladen
- Herrn
Manfred Gruse
Rheinstr. 66
51371 Leverkusen
- Herrn
Markus Pott
Wuppertalstr. 86 A
51381 Leverkusen

Oberbürgermeister,
Rat und Bezirke
Fried.-Ebert-Platz 1
Herr Molitor

8880
8802

011-mo/bm
11.04.2011

Bürgerbegehren gegen die Schließung des Bürgerbüros in Leverkusen-Opladen

Sehr geehrter Herr Adams,
sehr geehrter Herr Gruse,
sehr geehrter Herr Pott,

der Rat der Stadt Leverkusen weist das Bürgerbegehren, eingereicht am 23.02.2011, mit der Fragestellung:

„Sind Sie gegen den Beschluss des Rates zur Schließung des Bürgerbüros Opladen und für den Erhalt und eine optimierte Gestaltung des Opladener Bürgerbüros mit der Möglichkeit, dort auch den neuen Personalausweis zu erhalten?“

als unzulässig zurück.

Begründung:

Mit Datum vom 23.02.2011 reichten Sie als Initiatoren des Bürgerbegehrens gegen die Schließung des Bürgerbüros Opladen Unterschriftenlisten gemeinsam mit einem Anschreiben an Herrn Oberbürgermeister Buchhorn und einer rechtlichen Einschätzung ein.

Ein Bürgerbegehren ist nur zulässig, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 26 GO NRW erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens trifft der Rat. Er hat dabei weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum, sondern muss ausschließlich anhand der gesetzlichen Regelungen die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen.

Die folgenden Formalien des § 26 GO NRW sind gewahrt:

Die Frist für die Einreichung des Bürgerbegehrens und die Schriftform sind eingehalten; die Benennung von Vertretungsberechtigten und die Bezeichnung der zur Entscheidung zu bringenden Frage sowie die erforderlichen Personenangaben der Unterschreibenden sind erfolgt.

Das Erreichen des erforderlichen Quorums bei Gemeinden bis 200.000 Einwohnern beträgt 5% der kommunalwahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, in Leverkusen mit dem relevanten Stand vom 31.12.2010: 6.355 Personen.

Am 23.02.2011 wurden dem Oberbürgermeister von Ihnen 8.619 Unterschriften überreicht. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zahl von 6.355 erforderlichen gültigen Unterschriften mit 7.202 einfachen Unterzeichnern deutlich überschritten wurde. Da das Quorum bereits damit erreicht wurde, konnte eine weitere kostenintensive Überprüfung der am 04.03.2011 nachgereichten 473 Unterschriften unterbleiben.

Das Bürgerbegehren ist jedoch aus folgenden Gründen unzulässig:

1. Der Grundsatz der Kongruenz von Frage, Begründung und Kostendeckungsvorschlag ist nicht gewahrt.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW muss das Bürgerbegehren die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten. Die Fragestellung, die Begründung und der Kostendeckungsvorschlag stehen in einem inneren Zusammenhang; sie müssen deshalb thematisch deckungsgleich sein, sich also auf denselben Gegenstand beziehen. Betrifft die Begründung oder der Kostendeckungsvorschlag einen anderen Gegenstand als die zur Entscheidung stehende Frage, wird für den Bürger unklar, worüber er abstimmen soll, sowie ob und welche Kosten für die verlangte Maßnahme abzudecken sind (OVG NRW, Beschluss vom 24.02.2010, 15 B 1680/09; OVG NRW, NWVBl. 2009, S.442).

Die Fragestellung in dem Bürgerbegehren richtet sich allein gegen die Schließung des Bürgerbüros Opladen und befürwortet dessen optimierte Gestaltung. Die Begründung bezieht sich noch auf dieselbe Thematik. Der Kostendeckungsvorschlag dagegen befasst sich mit der Reduzierung der Anzahl der Beigeordnetenstellen innerhalb der Verwaltung. Dies ist jedoch ein völlig anderer Gegenstand als der in der Fragestellung und Begründung dargestellte. Das Bürgerbegehren befragt die Bürger nicht, ob sie mit der Reduzierung der Beigeordnetenstellen einverstanden sind und auch die Begründung befasst sich nicht damit. Damit erstreckt sich der Kostendeckungsvorschlag nicht auf die Fragestellung des Bürgerbegehrens. Für den Bürger ist unklar, ob er bei einem dem Bürgerbegehren folgenden Bürgerentscheid gleichzeitig über eine Reduzierung der Anzahl der Beigeordneten abstimmen soll. Es fehlt damit an der notwendigen Kongruenz.

Der Grundsatz der Kongruenz wäre nur eingehalten worden, wenn auch in der Fragestellung und in der Begründung die Reduzierung der Beigeordnetenstellen thematisiert worden wäre.

2. Weiterhin ist der Kostendeckungsvorschlag in der vorliegenden Form nicht umsetzbar.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 beschlossen, die Anzahl der Dezernate und damit die Anzahl der Beigeordnetenstellen zunächst beizubehalten. Da sich die Fragestellung des Bürgerbegehrens nicht auf diesen Ratsbeschluss bezieht, besteht für den Rat keine Veranlassung, sich nochmals mit seinem Beschluss vom 06.12.2010 zu befassen.

Im Übrigen ist in § 14 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen ausdrücklich die Anzahl der Beigeordneten auf vier festgelegt. Ohne eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung kann eine Reduzierung der Stellen der Beigeordneten von 4 auf 3 nicht erreicht werden.

Weder in der Fragestellung noch in der Begründung oder in dem Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens ist die Notwendigkeit der Änderung der Hauptsatzung überhaupt angesprochen worden. Das Bürgerbegehren erstreckt sich damit nicht auf eine Änderung der Hauptsatzung.

Damit ist der Vorschlag zur Deckung der Kosten, die mit der Öffnung des Bürgerbüros in Opladen verbunden sind, im Wege des Bürgerbegehrens nicht realisierbar.

3. Ferner ist nach § 26 Abs. 5 Ziffer 1 GO NRW ein Bürgerbegehren über die innere Organisation der Gemeindeverwaltung unzulässig.

Zu der inneren Organisation gehört die Schaffung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ämtern oder Fachbereichen (von Lennep in Rehn/Cronauge Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 26, Anm. VI: 1). Darüber entscheidet der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsbefugnis gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW. Es ist dem Oberbürgermeister jedoch unbenommen, den Rat in eine einzelne Organisationsentscheidung einzubeziehen. Dadurch wird aus einer inneren Organisationsangelegenheit noch keine äußere.

Wenn sogar die Auflösung von ganzen Fachbereichen zu der inneren Organisation gehört, dann gilt dies erst recht für die Schließung einer Außenstelle, die nur einen ganz kleinen Teil des Fachbereiches Bürgerbüro betrifft.

Organisations- und Geschäftsverteilungsentscheidungen können durchaus Außenwirkung haben, wie z. B. die Festlegung der Öffnungszeiten von Dienststellen und deren personelle Besetzung. Allein durch die Außenwirkung wird aber eine Angelegenheit der inneren Organisation noch nicht zu einer der äußeren Organisation.

Da die Schließung der Opladener Außenstelle des Bürgerbüros eine innere Organisationsangelegenheit ist, die der Oberbürgermeister selbst hätte verfügen können, ist das Bürgerbegehren auch aus diesem Grunde unzulässig.

Ergebnis:

Das Bürgerbegehren ist aus mehreren voneinander unabhängigen Gründen unzulässig:

Die zur Entscheidung stehende Frage und der Kostendeckungsvorschlag sind nicht kongruent. Außerdem enthält das Bürgerbegehren keinen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag.

Das Bürgerbegehren ist darüber hinaus unzulässig, weil es eine Angelegenheit der inneren Organisation der Kommunalverwaltung betrifft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigelegt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie – als Urschrift oder Abschrift – der angefochtene Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Buchhorn

Anlage

Beigefügt ist zu Ihrer Information das Rechtsgutachten von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bracher, Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Sellner und Dahs, zu der Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.